## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

# Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918

17 (28.3.1918) Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Bad. Amtsunf Amtsgerichtsbezirk Durlach



# Amtlices Verkündigungsblatt

Großh. Bad. Amts. und Amtsgerichtsbezirt Durlad.

Bezugspreis bei Sonderbezug vierteljahrlich 1 M ohne Bestellgelb. — Preis der zweigespaltenen Beile 25 3. Drud und Berlag von Abolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Rr. 204.

雅 17.

Donnerstag, den 28. März

1918.

# Berndung.

(Bom 11. Mars 1918.)

Den Bertehr mit Topinamburs betreffend.

Auf Grund ber Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsfiellen und die Berforgungsregelung in der Fassung vom 4. Nobember 1915 (Keichs-Gesehlatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

Der Bersand von Topmamburs (Moßtartoffeln, Erdartischolen) mit der Bahn oder dem Dampsschiff ist nur mit einem von der Geschäftsstelle der Badischen Kartoffelversorgung (beim Einkauf südwestdeuticher Städte in Rannbeim) abgestempelten Frachtbrief Expesyattarte), der Bersand pder die sonstige Berbringung mit Juhrwert oder Kraftwagen in eine andere Gemeinde nur mit einem vom Bürgermeisteramt des Kersandarts ausgestellten Besärdere Bürgermeifteramt des Berfandorts ausgeftellten Beforberungsichein gulaffig.

Diese Bererdnung tritt mit bem Tage ihrer Berkundung in Rraft.

Rarisruhe, ben 11. Dary 1918. Großh. Minifterium bes Innern.

Dr. Schneiber

Dr. Schühly.

# Befauntmachung.

(Bom 18. Mars 1918.)

Söchftpreife für Shlachtrinder betreffend.

Auf Anordnung des Staatssetretors des Kriegsernährungsamtes wird in Abanderung unserer Bekanntmachung vom 26 Juli 1917, Höchstpreise für Schlachtrinder betressend (Staatsanzeiger Kr. 203), bestimmt:

Die unter Zisser 2 der genannten Bekanntmachung bezeichneten Gewichtsklassen kommen in Wegsall Der Preis darf beim Berkauf von angesteischten Ochsen, Kühen, Farren und Rindern jedes Schlages und Alters (auch angesteischten Fressen) – Klasse B – durch den Biehhalter 80 ... für 50 kg Lebendgewicht nicht übersteigen.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage über Ver-

Diefe Belanntmachung tritt mit bem Tage ihrer Ber-

tandung in Araft.

Rarleruhe, ben 18. Mars 1918. Großh. Minifterium bes Innern.

#### Die Ernenung der Bezirteratemitglieder für den Amtebezirf Durlach betr.

Der Begielsrat hat die Diftriftseinteilung, Bekannt-machungen bom 13. Mai 1914 und 14. Oktober 1916, dahin geandert, daß

herrn Begirtsrat Merton bie Semeinbe Berghaufen, herrn Begirtsrat Shell die Gemeinde Bojdbach augewiesen wird.

Durlach, ben 20. Mars 1918. Großherzogliches Begirtsamt.

#### Den Mühlenbetrieb Des Mühlenbefigers Wilhelm Lepp von Weingarten betr.

herr Kaufmann Jatob Schmitt in Beingarten wird als. Berwalter der Rühle von Bilhelm Lepp in Beingarten beftellt. Unter Aufsicht und nach den Anweisungen des Berwalters darf in der Mühle wieder gemahlen werden.

Durlad, ben 25. Mara 1918. Rommunalberband Durlach - Land.

#### Befanntmachung

Nr. G 2210/1. 18. A.N.A.,

preise von Autschwagenbereifungen, ausschließlich Kraftwagenbereifungen.

Bom 14. März 1918.

Rachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund des Gesets über den Bekagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Bechindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 813), des Gesetzs, betreffend Höchstreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzl. S. 339) in der Fasung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzl. S. 516) in Berbindung mit den Bekanntmachungen über die Menderung dieses Gesetzle vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-

Sesethblatt 1915 S. 25, 603; 1916 S. 183 und 1917 S. 266)\*, serner der Bekanntmachung über die Sicherstellung vom Ariegsbedarf in der Jaffung vom 26. April 1917 (Reichssesethblatt S. 376)\*\* und vom 17. Januar 1918 (Seite 37), sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesethblatt S. 804)\*\*\* mit dem Bescheichsbeite Seitenblatt S. 804)\*\* merten gur allgemeinen Renninis gebracht, das Buwider-handlungen nach den in der Anmertung abgedructien Bestimmungen bestraft werden.

Auch kann der Betrieb des Sandelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung gur Fernhaltung unguverläffiges Bersonen vom Handel vom 23. September 1918 (Reichs-Gesehblatt S. 608) untersagt werden.

#### 3 1. Bon ber Befanntmachung betroffene Gegenftand.

Bon diefer Befanntmachung werden betroffen:

Sämtliche gebrauchte und ungebrauchte, montierte und nicht montierte Bagengummibereifungen (s. B. Drabtreifen, fogenannte Relly-Reform, Berliner, Mann-heimer- und Quetschreifen usw.), im folgenden turs Rutichmagenbereifungen genannt.

Araftwagenbereifungen werden von diefer Befannt-machung nicht betroffen.

- ") Mit Geschnanis dis zu sinem Jahre und mit Seks-strafe dis zu zehntausend Mark oder mis einer dieser Strafen wird bestraft:
  - 1. mer bie feftgefesten Bochftpreife überfdreitet;
  - 2. wer einen anderen sum Abschluß eines Bertrages auf-forbert, durch ben die Höchstpreise überschrieten werden, oder sich au einem solchen Bertrage erbietet:
  - wer einen Gegenstand, ber von einer Aufforderung (86 2, 8 bes Gefetes, betreffend Göchstpreife) betroffen ift, beifeiteschafft, beschädigt ober geritort;
  - 4. wer der Aufforderung der auftändigen Behörde gum Bertauf bon Gegenstanden, für die höchstbreise fest-gesetzt find, nicht nachsomnut:
  - wer Borrate an Gegenständen, für bie Sociltpreife leit-gesetz find, den guständigen Beamten gegenüber ber-beimlicht;
  - wer ben nach § 5 bes Gefetes, betreffenb bochftpreife, erlaffenen Ausführungsbeftimmungen guwiberbanbelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderbandlungen gegen Nummer 1 oder ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betraces zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Källen der Nummer 2 überschritten werden solter; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Wark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Kalle mildernder Umstände kann die Geld-itrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Källen der Krn. 1 und 2 fann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Berurteilung auf Koften des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gekängnisstrafe auf Berluft der bürgerlichen Ehrenrechte er-kannt werden. Reben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Sandlung bezieht. er-kannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht

- \*\* Rit Gefängnis bis qu einem Jahre ober mit Geld-ftrafe bis qu gehntausend Mark wird, fofern nicht nach allge-meinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt find, bestraft:

  - 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beifeiteschaftt, beschäbigt ober serftort, verwendet, verkauft
    ober kauft ober ein anderes Beräukerungs- ober Erwerbsgeschäft über ihn abschließt:
  - wer ber Berpflichtung, die beschlagnahmten Gegen-ftande zu verwahren und pfleglich zu behandeln. au-
  - 4. wer ben . . . . erlaffenen Ausführungsbestimmungen guwiberhandelt.

\*\*\* Wer vorjählich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ift, nicht in der gesetzen Krist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsählich die Einsicht in die Geschäftsbriese oder Geschäftsbrieser oder die Beschäftsbrieser oder Geschäftsbrieser oder Geschäftsbrieden der Betriebseinrichtungen oder Kaume verweigert, oder wer vorsählich die vorgeschriedenen Lagerbücker einzurichten oder zu sübren unterläßt, wird mit Gesängms die su sechs Monaten und mit Geschitrase die aus 10000 Mark oder mit einer dieser Strasen bestrast; auch sonnen Borräte, die versähweigen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erstätt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunstspflichtigen gesören oder nicht.

Wer fahrläffig die Ausfunft, zu der er auf Grund diefer Bekanntmachung berpflichtet ift, nicht in der gesehten Krift erteilt oder unrichtige oder unvollkändige Angaben mocht, oder wer vorsählich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterlägt, wird mit Geloftrafe die zu 3000 Mart destraft.

uf

#### § 2. Delbepflicht.

Stichtag, Umfang ber Delbung und Delbeftelle.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen einer einmaligen Melbepflicht.

Für die Meldepflicht ift ber beim Beginn bes 14. Mars 1918 (Stichtag) tatfächlich vorhandene Bestand maßgebend. Nach dem 14. März 1918 aus dem Ausland eingeführte Rutichmagenbereifungen find unverzüglich nach Gingang

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigen-tümer als auch von demsenigen zu melden, der sie an die-sem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die nach dem Stichtage eintressenden, vor dem Stichtage aber abgefandten Borrate find von dem Empfanger gu melben.

Die Melbung ift bis jum 1. April 1918 an die Infpettion ber Kraftfahrtruppen, Berlin W 8, Kranfenftrafe 67/68, zu erstatten.

Besondere Bordrucke für - die Meldungen werden nicht ausgegeben. Die Meldungen haben zu umfassen:

- a) Studaahl ber Bereifungen,
- b) bei nichtmontierten Bereifungen bas Gewicht,
- c) Art ber Bereifungen,
- d) Bezeichnung bes Eigentumers der Bereifungen.
- e) Lagerftelle ber Bereifungen.

#### § 3. Melbepflichtige Perfonen.

Bur Mustunft verpflichtet find:

- 1. Berfonen, die Gegenstände ber im § 1 bezeichneten Art im Gewahrfam oder auf Lieferung folder Gegenftande Unfpruch haben,
- 2. landwirtichaftliche und gewerbliche Unternehmer,
- 3. öffentlich-rechtliche Körperichaften und Berbande.

#### § 4. Austunftserteilung.

Beauftragten ber Militar- oder Polizeibehorden ift auf Erfordern gu gestatten, die Geschäftsbriefe und Gefcaftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Raume gu befichtigen und gu untersuchen, in denen meldepflichtige Wegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten find .

#### § 5. Beichlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit

#### § 6. Wirfung der Beichlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Birkung, daß die Bornahme von Beränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Bersügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Berfügungen sleben Berfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung ersolgen.

#### § 7. Gebrauchserlaubnis.

Trop der Beichlagnahme ift die Beiterbenutung der auf Bagen befindlichen Bereifungen bis gum 15. April 1918 ohne meiteres gestattet.

Rach dem 15. April 1918 ift die Weiterbenutung der im § 1 bezeichneten Gegenstände nur nach ausdricklicher Einwilligung der Inspetitsn der Kraftsahrtruppen, Berfin W 8, Granfenftrafe 67/68, erlaubt.

Entiprechende Antrage find mit polizeilich beicheinigter Begrundung an' die vorbezeichnete Stelle gu richte Beiondere Bordrude für berartige Untrage werden nicht ausgegeben.

### § 8. Beräugerungserlaubnis.

Erot ber Beichlagnahme ift die Beräußerung und Lieferung ber im § 1 bezeichneten Gegenstände erlaubt:

- 1. an die Inspettion der Krasisahrtruppen,
- 2. mit ausbrudlicher Buftimmung ber Infpettion ber Kraftfahrtruppen.

#### § 9. Enteignung.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände, welche bis 1. Mai 1918 nicht an die Inspettion der Kraftsahrtruppen ober an eine von dieser bezeichnete Stelle geliefert (§ 8) oder für den Gebrauch freigegeben (§ 7) find, werden emeignet werden.

#### § 10. Söchitpreise.

Gur die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden bier-mit für je 100 kg folgende Sochitpreife feftgefeht:

- 1. Kutschwagenreifen, gebrauchte oder ungebrauchte, weiche, in gutem Zustande befindliche, die höchstens zweimal quer durchschnitten sind, 700 Mark;
- 2. Kutschwagenreifen, gebrauchte oder ungebrauchte, weiche, die den übrigen Anforderungen der Biffer 1 nicht entsprechen, 85 Mark;
- Rutichwagenreifen, die nicht unter Biffern 1 und 2 fallen, insbesondere angefrustete, 10 Mart.

Die Söchstpreise ichließen die Roften für die Beför-berung bis jum nächten Güterbahnhof begw. Bostamt, die Roften der Berladung sowie die Roften der Berpadung

#### § 11. Infrafttreten ber Befanntmachung.

Dieje Befanntmachung tritt am 14. Marg 1918 in Rraft.

Rarlarube, den 14. Mars 1918.

Der ftellv. fommandierende General: 38bert, General ber Infanterie.

#### Den Beitehr mit Brotgetreide und Dehl betreffend.

Die Berbrauchsregelung im Erntejahr 1917, Durlacher Wochenblatt Nr. 186 vom 11. Auguft 1917, wird wie folgt

Wochenblatt Nr. 186 vom 11. August 1917, wird wie folgt geändert bezw. ergänzt:

§ 2 a. Berkehr in den Mühlen.
Alles Getreide muß gewogen werden, ehe es in die Mühle verdracht wird. Ohne Mahlschein darf kein Getreide in die Mühle verdracht werden, der Müller darf kein Getreide annehmen, für welches ihm ein Mahlschein nicht ausgehändigt wird. Saatgetreide darf nur mit besonderer Genehmigung des Kommunalverdands zum Reinigen in die Mühle verdracht werden. Setreide des Müllers darf im Mühlraum nicht gelagert werden.

Durlach, ben 21. Mars 1918. Rommunalberband Durlach-Land.

#### Regelung ber Militarrenten.

1. Nach Anordnung bes Kgl. preußischen Kriegsministeriums soll zur Beseitigung von härten bei Regelung der Kenten und Invalidenpensionen künftig in allen Fällen, in denen die Beschäftigung eines Kenten- (Invalidenpensions-) Empfängers ihrer Natur nach zwar als Zwildienst im Sinne des § 36 vorlester Absar des Nannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 anzusehen wäre, nach Umsang und Ent-lohnung aber nur als ein reines Kebenamt oder eine reine Kebendeichäftigung ausgesakt werden kann, die Anwendung Nebenbeichäftigung aufgefaßt werden kann, die Anwendung der Regelungsvorschritten des § 36 Nr 3 a a. D unterbleiben Hierburch werden auch Kürzungen von Kenten hauptsächlich dann vermieden werden, wenn der Beschäftigte infolge Rubens eines Kententeils oft nur geringen oder disweilen gar keinen Borteil aus seiner Beschäftigung im Ziviksiert kötte. dienft hatte.

bienst hätte.

11. Für die Entscheidung der Frage, ob ein reines Nebenamt oder eine reine Rebenbeschäftigung anzunehmen ist, jossen sogende Grundsäße maßgebend sein:

1 Anstellung oder Beschäftigung in der Eigenschaft eines Beamten mit einer Entlohnung bis zu 600 M jährlich ist grundsäslich nicht als Ziviedenst im Sinne des § 36 vorletzer Absat des Mannichasteversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 anzusehn, weil die Höhr dies Einkommens in Ansehung der jetzigen und wohl auch der künstigen Lebensberhältnisse nicht darauf berechnet sein kann, dem Beschäftigten den vollen Lebensunterhalt zu gewähren. Boraussetzung hierbei itt jedoch, daß daneben das angenommene weitere Einkommen nicht aus einer Tatigkeit herrührt, die als Zivildienst im Sinne der angeführten Gesessorschrift zu gelten dienft im Ginne der angeführten Bejegesoorichrift gu gelten

hätte.

2. Beschäftigung in der Eigenichaft eines Beamten, nicht Anstellung als Beamter mit mehr als 600 M. Jahreseintommen konn hussichtlich der Regelung als reine Nebenbeschäftigung dann angesehen werden, wenn die Entlohnung nicht höher ist als die Hälte des niedrigsten Diensteinkommens einschließlich Wohnungsgeld der Orisklasse (§ 36 lepter Absah a. a. D.) eines angestellten Beamten mit derselben oder ähnlichen Beamtentätigkeit. Bedingung hiebei ist, daß die Wertmale einer Nebenbeschäftigung nach dem Umsange der Beschäftigung und der Leistungssächigteit des Berwendeen überhaupt gegeben sind.

Entscheidungen zu 1. werden den Pensionsregelungsbehörden überlassen, während solche zu 2. in sedem Falle dem Bersorgungs- und Justizdepartement des Kriegsministeriums vorbehalten bleiben.

borbehalten bleiben. Ill Diese Grundsate tommen bom 1. Rovember 1917 an gur Anwendung, jehon bestehende Regelungen werden im Sinne derselben neu geregelt. Die zuständigen Behörden mussen die Neuregelung der Bersorgungsgebührnisse der etwa bei ihnen nebenamtlich beschäftigten Kentenempfänger us w bei der stellvertretenden Intendantur des XIV. Armeetords beantragen, wenn die Boraussehungen dazu gegeben sind Im Falle der Lisser II 2 ist das Quittungsbuch mit einem neuen Eintrag dahin zu versehen, "das die Entlohnung nicht höher ist, als die Hälfte des niedrigsten Diensteinlommens einschließlich. Wohnungsgeld der Ortstlasse eines angestellten Beamten mit derselben oder ähnlichen Beamtentätigkeit, serner, daß die Merkmale einer Nebenbeschäftigung nach dem Umfange der Beschäftigung und der Leistungssähigkeit des Berwendeten gegeben sind."
Bretten, den 18. März 1918
Großherzogliches Finanzamt. u f w bei ber ftellvertretenden Intendantur des XIV. Armee-

Baden-Württemberg

Lu

De

Rä

300 gro erft mit

Der ben

und

erle tapf

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK